

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (2002)

Heft: 4

Buchbesprechung: Rezension

Autor: Collenberg, Adolf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

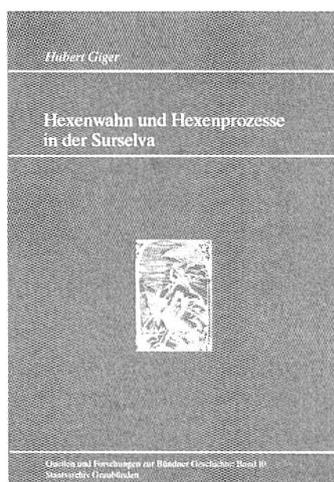
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rezension



Hubert Giger:

Hexenwahn und Hexenprozesse in der Surselva.

Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd.10, hg.vom Staatsarchiv Graubünden, Chur 2001. 280 S., Fr. 42.-

Beim vorliegenden Werk handelt es sich um Gigers Lizentiatsarbeit von 1987 (S.7-171). Sie wurde für die Edition in den QBG überarbeitet und mit 80 Seiten Quellen versehen (S.173-253). Die Bibliografie wurde à jour gebracht (S. 257-62) und das Werk mit einem Namens- und Sachregister (S.263-79) erschlossen. Eine geografische Karte (S.280) macht allen klar, was unter «Surselva» (korrekterweise) zu verstehen ist.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts erfasste der Hexenwahn auch Graubünden. In der Surselva fanden um 1590 die ersten Prozesse statt. Eine umfassende Studie dazu fehlte bisher und wird nunmehr vorgelegt. Das Quellenmaterial befindet sich als Mikrofilm und teilweise im Original im Staatsarchiv; das Gros der Originale wird in Gemeinde- und Kreisarchiven aufbewahrt.

Mit Feuer und Schwert wider die Teufelsmacht

Der Glaube an Hexen und böse Geister ist sehr alt. Die christliche Theologie des Mittelalters hat den Glauben an die Macht des Dämons/Teufels systematisiert. 1231 übertrug Papst Gregor IX. dem Dominikanerorden die Inquisition/Verfolgung der Ketzer (falschgläubige Christen). Nachdem 1326 die Hexerei der Ketzerei gleichgesetzt wurde, wurden die Ängste und Verfolgungen zu einem eigentlichen Wahn hochgeschaukelt. Die Verfolgung war Sache der Kirche, den weltlichen Obrigkeiten übertrug sie das blutige Handwerk der Folter und Hinrichtung, da die Kirche bzw. der Priester das Schwert nicht führen, d.h. kein Blut vergiessen durfte. Mit dem *Hexenhammer* von 1486 bekamen die geistlichen Richter und ihre weltlichen Handlanger dann eine Art Handbuch für die Verfolgung und Prozessierung von Hexen in die Hand.

Den Hexen wurde Pakt mit dem Teufel vorgeworfen, und wer in die Mühle von Denunziationen und Verfolgung geriet, hatte im Lauf

der Jahrhunderte zunehmend schlechte Chancen, mit dem Leben davonzukommen: mit dem Leib der (vielen) Hexen und (wenigen) Hexer/Hexenmeister sollte auch das Böse aus der Welt geschafft werden, sollten Schadenzauber an Mensch und Tier, an Nahrungsmitteln und Werkzeugen verhindert werden. Die Prozesse waren vor allem im 17.Jh. sehr zahlreich und auf Ausrottung der Hexerei und bösen Zauberei mit Stumpf und Stiel durch physische Vernichtung ausgerichtet. Berufung war praktisch nicht möglich und wer in jenem Jahrhundert für eine Angeklagte ein gutes Wort einlegte oder sie gar verteidigte, geriet oft selber in die Vernichtungsmühle.

In Graubünden sind Prozesse seit dem 15.Jh. (eher dürftig) dokumentiert. Unser Kanton scheint bis 1580 weitgehend verschont geblieben zu sein. Die gegenreformatorischen Missionsreisen des - später heilig gesprochenen - Mailänder Erzbischofs Karl Borromäus durch den katholischen Teil des Grauen Bundes leiteten dann die Wende zum Schlimmsten ein. Nach Ardüfers Chronik sind 1613 in Misox/Calanca etwa 30 Frauen lebendig verbrannt worden. Den Höhepunkt erlebte Bünden um 1650/70 – die Reformierten kamen spät, dafür aber mit dem Eifer solcher, die grossen «Nachholbedarf» haben. Man schätzt z.B. die Zahl der Hinrichtungen von wegen Hexerei und bösem Zauber Angeklagten im Prättigau 1652-60 auf über 100 Personen; davon im Jahre 1655 34 in Schiers und 24 in Castels. Nach 1700 flaute der Wahn unter Einfluss der Aufklärung ab.

Die Zahlen sind, wie anderswo, auch in Bünden erschreckend: mindestens 500 Opfer, vorwiegend alte, alleinstehende, arme und sexuell freizügige Frauen. Das vorliegende Werk listet die Fälle in der Surselva auf, soweit sie aktenkundig sind: 1590-1732 fanden über 300 Anklagen wegen Hexerei statt, nur wenige davon betrafen Männer. Es wurden über 120 Hinrichtungen angeordnet, mindestens 9 Personen wurden für ein Jahr oder lebenslänglich verbannt. Der letzte Prozess in der Surselva fand 1732 in Laax statt; das Urteil ist nicht bekannt.

Die einzelnen Fälle wurden nach einem vielfältigen Katalog von Kriterien ausgewertet und beurteilt. Die Prozessführung wegen Hexerei und böser Zauberei war generell jenseits von allem, was heute akzeptabel wäre. Bei nicht sofort und freiwillig ihre Schuld Bekennenden holte man die «Wahrheit» unter der Folter heraus. Man glaubte, der Teufel hindere seine Opfer daran, die Besessenheit zu bekennen – also musste das Gericht die Wahrheit mit brutalster Gewalt an den Tag bringen.

Die Stärke der Werkes liegt in der systematischen Erfassung und Auswertung des gesamten Materials einer Region und in der Darstellung der formellen Abläufe vom Verdacht über die Beweisaufnahme bis hin zur physischen Vernichtung der armseligen «Dienerinnen des

Teufels», die da auf einem Besenstiel zum Hexensabbat reiten. Die schwierigen Analysen zum allgemeinen Nährboden des Hexenwahns und deren Übertragung auf Bündlen können im Rahmen dieser Lizentiatsarbeit (Anforderung und Dimension) nicht tiefschürfend sein. Sie bleiben im allgemeinen und bekannten Ansatz stecken.

Wie bei solch heiklen Themen häufig der Fall, sucht man als Historiker nach höheren Gründen, um der Banalität menschlichen Verhaltens höhere Weihen zu verleihen und sie damit erträglich zu machen. Und man versucht, die Neidischen, Missgünstigen, Gefühlskalten, Profiteure und blinden Fanatiker nicht beim Vor- und Nachnamen nennen zu müssen und keine geistlichen und obrigkeitlichen Autoritäten (ex post) zu beleidigen. Die Verblendung war hoch oben angesiedelt und vor allem in den gelehrten, machthungrigen und gewaltbereiten (psychisch-religiöse Gewalt) kirchlichen Kreisen des 17. Jahrhunderts verbreitet. Die kleinen Leute bekamen einen von Thron und Altar sanktionierten Spielplatz für Denunziationen und andere menschliche Vergnügen und waren die Verlierer: sie zahlten den Blutzoll und fanden sich nach dem Ende von Wahn und Verfolgung im 18. Jh. in den Daumenschrauben völliger sozialer und religiöser Kontrolle und Disziplinierung wieder.

Die Quellen

Nach dieser «Suada», die weder als sinngemässe Ausdeutung seiner Ausführungen noch als «tiefschürfender» Nachtrag dem Werk von Giger angelastet werden darf – einige Worte zu den 80 Seiten Quellen. Sie sind eine Fundgrube sondergleichen. Die Kombination der Quellenedition mit Gigers Lizentiatsarbeit ist eine glückliche Idee. Giger liefert einen auch für Laien leicht lesbaren Rahmen und die Quellen erlauben den Fachleuten weitere Studien zum Thema. Die sprachlich leichteren Quellen öffnen sich selbstredend auch dem Laien und gestatten ihm teilweise den beklemmend nahen, «originalen» Nachvollzug der Ereignisse. An die sprachlich und inhaltlich teilweise sehr harten Brocken werden sich wohl nur Sprach- und Sachkundige wagen. Aber das ist bei Originalquellen (nicht nur aus alten Zeiten) ohnehin der Normalfall. So volkstümlich das Thema - so schwierig dessen Erforschung und kundige Darstellung. Zumal dort, wo sich auch das banale Böse im Gewand der Gottgefälligkeit und Gesetzeskonformität blutig austoben darf.

Adolf Collenberg